

Gegen Empfangsbestätigung
Kommunale Abfallwirtschaft Mainz und
Mainz-Bingen AöR
Isaac-Fulda-Allee 2d
55124 Mainz

Friedrich-Ebert-Str. 14
67433 Neustadt an der
Weinstraße
Telefon 06321 99-0
Telefax 06321 99-2900
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

08.11.2024

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
6521-0001#2024/ 0014-0111 11 31 Bitte immer angeben!		Elke Graf Elke.Graf@sgdsued.rlp.de Bastian Fuß Bastian.fuss@sgdsued.rlp.de	+49632199-2479 +49632199-2654

Vollzug der Abfallgesetze;

Deponie Ober-Olm

hier: Feststellung des Abschlusses der Stilllegung (endgültige Stilllegung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des § 40 Absatz 3 Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, 212), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd, Neustadt/Weinstr., als zuständige Behörde folgenden

BESCHEID:

1/8

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Ust-ID-Nr.:
DE 305 616 575

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens werden personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen finden Sie hierzu auf unserer Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/>
Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd, siehe <https://sgdsued.rlp.de/service/elektronische-kommunikation>

I.

1. Der Abschluss der Stilllegung (endgültige Stilllegung) der Deponie „Ober-Olm“ des Landkreises Mainz-Bingen wird hiermit festgestellt.
2. Der Beginn der Nachsorgephase wird auf den 30.04.2009 datiert.
3. Die vorstehende Entscheidung ergeht auf Grundlage der unter Ziffer II. aufgeführten Unterlagen und unter Einschränkung der unter Ziffer III. festgelegten Nebenbestimmungen.
4. Die unter Ziffer IV. festgesetzten Kosten des Verfahrens trägt die Kommunale Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen (KAW) AöR.

II.

Unterlagen

1. Antrag vom 27.09.2024 auf endgültige Stilllegung der Deponie Ober-Olm
2. Feststellung der Durchführung der Erdarbeiten zur Rekultivierung am 28.03.2007
3. Bericht Büro Schirmer zu Abschluss der Erdarbeiten Stand 08.06.2007
4. Bericht Büro Schirmer zur Bepflanzung des Plateaus am 23. und 24.04.2008
5. Jahresbericht der Deponie Stand 05.12.2023
6. Ergebnis des Ortstermins auf der Deponie am 25.04.2024

III.

Nebenbestimmungen

1. Jegliche Handlungen, durch die die Stilllegungsmaßnahmen bzw. deren Funktion, insbesondere der Rekultivierungsmaßnahmen sowie der Kontroll- und

Überwachungseinrichtungen, negativ beeinträchtigt werden, sind zu unterlassen. Hiervon ausgenommen sind notwendige Unterhaltungsmaßnahmen.

2. Derzeit noch bestehende, für die Nachsorge nicht mehr erforderliche bauliche und/oder technische Einrichtungen, sind zurückzubauen.
3. In der Nachsorgephase sind weiterhin alle Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen durchzuführen, die zur Verhinderung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich sind.
4. Der Widerruf dieses Bescheides sowie der Erlass weiterer Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.

VI.

Kostenentscheidung

Für die o. g. Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **1119,46 €** festgesetzt. Der Kostenschuldner ist gemäß den Vorschriften des Landesgebührengesetzes (LGebG) und dem Besonderen Gebührenverzeichnis zur Zahlung der Kosten verpflichtet.

Die Kosten sind sofort fällig. Der Gesamtbetrag in Höhe von **1119,46 €** ist an die Landesoberkasse Koblenz, Ferdinand-Sauerbruch-Straße 17, 56073 Koblenz, auf eines der angegebenen Konten unter Angabe des Kassenzeichens: 2024/AO-Nr. 64331/331/1481/11111 zu überweisen. Barzahlungen und Schecks werden nicht entgegengenommen.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann gemäß § 18 Landesgebührengesetz ein Säumniszuschlag von 1 v. H. erhoben werden.

V. Begründung

Mit Schreiben vom 27.09.2024 hat die KAW - bis 31.12.2023 Abfallwirtschaftsbetrieb Mainz-Bingen (AWB) - einen Antrag auf Feststellung des Abschlusses der Stilllegung (endgültige Stilllegung) der Deponie „Ober-Olm“ gestellt.

Im Zeitraum vom 05.12.1975 bis zum 01.05.1991 hat durch den Landkreis Mainz-Bingen auf der ehemaligen Bauschuttdeponie „Ober-Olm“ die Ablagerung von Bauschutt stattgefunden. Davor diente die Fläche als gemeindliche Müllkippe (von 1950 bis 1975). Aufgrund ihres Alters (Beginn Stilllegungsphase vor dem 01.01.1997), unterliegt die Deponie nicht der Deponieverordnung (§ 1 (3) DepV). Die Ende 1991 vorgelegten Rekultivierungspläne mussten zurückgewiesen werden, da diese nicht mehr den Anforderungen entsprachen. Zwischenzeitliche Kontrollen der Deponie zeigten das Erfordernis einer umfassenden Abschluss- und Rekultivierungsplanung, insbesondere auch um künftigen illegalen Ablagerungstätigkeiten entgegenzuwirken. Mit Bescheid vom 10.08.1999 (Bescheid über die Abschluss- und die Rekultivierungsplanung der ehemaligen Bauschuttdeponie des Landkreises Mainz-Bingen in der Gemarkung Ober-Olm durch die die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz; Az.: 568-334-Ob13/75) wurde die Abschluss- und Rekultivierungsplanung des AWB für die Deponie genehmigt. Die darin festgelegten Nebenbestimmungen wurden allesamt erfüllt bzw. eingehalten, insbesondere der Bau einer Rekultivierungsschicht im Sinne eines Oberflächenabdichtungssystems (OFA). Die Herstellung der Rekultivierungsschicht auf der Deponie „Ober-Olm“ wurde 2007 abgeschlossen. Der Abschluss der Rekultivierung wurde durch die nachträgliche Bepflanzung am 23. und 24.04.2009 erbracht. Die Umsetzung der Abschluss- und Rekultivierungsmaßnahmen erfolgte unter behördlicher Aufsicht. Die Deponiebetreiberin übermittelt der SGD Süd jährlich einen Sachstandsbericht. Außerdem findet jährlich eine Ortsbesichtigung durch das begleitende Ingenieurbüro Schirmer Umwelttechnik GmbH statt. Dieses hat gegenüber der Behörde die korrekte Umsetzung der Abschluss- und Rekultivierungsmaßnahmen bekräftigt. Bei einem gemeinsamen vor-Ort-Termin auf der Deponie „Ober-Olm“ am

25.04.2024 mit Vertretern der SGD Süd, der KAW und dem beteiligten Ingenieurbüro Schirmer Umwelttechnik wurde festgestellt, dass die Deponie alle Anforderungen zur Feststellung des Abschlusses der Stilllegung (endgültige Stilllegung) erfüllt.

Zur Beurteilung, ob die Deponie endgültig stillgelegt werden kann, ist abgesehen von § 10 DepV (Errichtung eines OFA) vor allem der § 11 Absatz 1 DepV mit Verweis auf die Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen zur Verhinderung von Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit unter § 12 DepV (Maßnahmen zur Kontrolle, Verminderung und Vermeidung von Emissionen, Immissionen, Belästigungen und Gefährdungen) entscheidend. Die Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen umfassen den Grundwasserschutz (Absatz 1 und 2), die Fassung und Behandlung von Deponiesickerwasser, die Fassung, Behandlung und Verwertung von Deponiegas und die Reduktion von sonstigen von der Deponie ausgehende Belästigungen und Gefährdungen (Absatz 3) und sind mindestens bis zur Entlassung aus der Nachsorge durchzuführen. Zur Feststellung von schädlichen Emissionen sind hierfür geeignete Messeinrichtungen zu errichten und regelmäßig auf Einhaltung von Schwellenwerten zu untersuchen. Diese sind unter Nummer 3.1 des Anhangs 5 der DepV festgelegt. Da die Deponie „Ober-Olm“ nicht unter die Gültigkeit der Deponieverordnung fällt, sind die dort aufgeführten Mess- und Kontrolleinrichtungen nicht vollumfänglich zu erbringen. Auf der Deponie befindet sich lediglich eine Grundwassermessstelle in Form eines Schachtbrunnens, die halbjährlich untersucht wird.

Aus den vergangenen Grundwasseranalyseergebnissen bis 03/2016 konnte ein möglicher Deponieeinfluss aufgrund der abgelagerten mineralischen Bauschuttabfälle (u. a. Versalzung durch Chlorid und Sulfat) abgeleitet werden. Dies ist als wahrscheinlich anzusehen, da die Deponie weder über ein Basisabdichtungssystem, noch über eine Sickerwasserfassung verfügt. Ein Teil der vorherrschenden Grundwasserbelastung scheint aber auch geogenen Ursprungs zu sein (Lössboden) als auch von der umliegenden Landwirtschaft (u. a. Einsatz von Düngemittel und Pflanzenschutz) zu stammen. Seither ist die Messstelle trockengefallen. Daher besteht keine Kennt-

nis über die derzeitige Grundwassersituation. Ein Grund für die andauernde Trockenlage ist das Klima in der Region Rheinhessen. Mit mittleren Niederschlagsmengen von rd. 543 mm und einer erheblich im negativen liegenden Wasserbilanz gehört Rheinhessen zu den vier großen Trockengebiete Deutschlands als sonnenreichste und trockenste Region. Daraus kann angenommen werden, dass das Deponiesickerwasser derzeit nicht in den Grundwasserkörper gelangt. Solange kein weiteres Deponiesickerwasser in das Grundwasser gelangen kann, wird die vorherrschende Grundwasserbelastung stabil bleiben bis hin zu abnehmen. Insgesamt ist die Grundwasserbelastung als unkritisch einzustufen. Trotzdem sollte im Rahmen der Nachsorgephase weiterhin eine Grundwasserüberwachung stattfinden.

Des Weiteren wird die Deponie einmal jährlich begangen. Dabei wird auf gasbedingte Schädigungen geachtet sowie die Oberflächenentwässerungseinrichtungen, der Schachtbrunnen, die Bepflanzung und das Gesamtbild der Deponie in Hinblick auf Erosionsschäden oder illegale Abfallablagerungen kontrolliert. Weitere Messstellen gemäß Nr. 3.1 Anhang 5 DepV sind nicht erforderlich, da auf der Deponie keine Gasbildung stattfindet; die Deponie über kein Entwässerungssystem verfügt und das Oberflächenabdichtungssystem aus einer Rekultivierungsschicht besteht. Zudem stünde der Informationsgewinn durch die Errichtung fehlender Messstellen oder die Änderung von Kontroll- und Untersuchungsintervalle nicht im Verhältnis zu den dadurch entstehenden Kosten.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass alle Auflagen aus dem Bescheid zur endgültigen Stilllegung vom 10.08.1999 (Bescheid über die Abschluss- und Rekultivierungsplanung der ehemaligen Bauschuttdeponie des Landkreises Mainz-Bingen in der Gemarkung Ober-Olm; Az.: 568-334 Ob 13/75) erfüllt wurden. Die Deponie „Ober-Olm“ befindet sich nach aktuellem Stand in einem plangemäßen Zustand und kann in die Nachsorge entlassen werden. Die Nachsorgephase beginnt rückwirkend zum 30.04.2009. Zu diesem Zeitpunkt war der Bescheid zur endgültigen Stilllegung vollständig umgesetzt.

VI. Hinweis

Der Schachtbrunnen liegt seit 03/2016 trocken. Seitdem liegt keine Probe mehr vor. Daher besteht keine Kenntnis über die aktuelle Grundwasserbelastung. Gemäß dem Vorschlag von Herr Bräckelmann (Schirmer Umwelttechnik GmbH) im Rahmen der Deponiebesichtigung am 25.04.2024 wird die trocken gelaufene GWM der Deponie zukünftig öfters zur Probenahme begangen. Sofern die GWM auch weiterhin kein Wasser führt, ist eine erneute Abstimmung notwendig. Hierbei steht zur Diskussion, ob eine spätere Entlassung aus der Nachsorge auf Basis von Annahmen (Deponiekörper wird nicht durchsickert) möglich ist. Als Alternative stünde die Errichtung einer neuen GWM im Abstrom im Raum.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd,
Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße
oder Postfach 10 02 62, 67402 Neustadt,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:
poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an:
sgdsued@rlp.de-mail.de

erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgd-sued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jörn Tonnius

Fußnote:

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).